



Fachinformation zur Frequenz der Betriebsbesuche im Rahmen einer TAM-Vereinbarung

1. Sinn und Zweck der Betriebsbesuche

Tierärztinnen/Tierärzte müssen den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres/der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen, bevor sie Arzneimittel, über welche Buch geführt werden muss (Art. 26 TAMV), abgeben oder verschreiben (Art. 10 Abs. 1 TAMV¹). Art. 10 Abs. 2 TAMV gewährt den Tierhaltenden die Möglichkeit, mit ihrer Tierärztin/ihrer Tierarzt eine Vereinbarung abzuschliessen, welche unter bestimmten Voraussetzungen, den Bezug und die Anwendung von Medikamenten auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch erlaubt. Diese Voraussetzungen stellen sicher, dass der Tierarzt die Gesundheitssituation im Bestand kennt und die Aufsicht über den Tierarzneimiteleinsatz wahrnimmt.

Um diese Anforderungen zu erfüllen sind periodische Betriebsbesuche der Tierärztin oder des Tierarztes nötig. Die Tierärztin/der Tierarzt überprüft bei diesen periodischen Betriebsbesuchen den Gesundheitszustand der Tiere und ob die Arzneimittel zugelassen, korrekt bezogen und etikettiert sind, sowie richtig angewendet und gelagert werden. Die Betriebsbesuche dienen dazu, den Gesundheitszustand der Tiere, das Behandlungs- und Prophylaxeregime sowie den Umgang des Tierhalters mit Tierarzneimitteln zu überprüfen und falls nötig anzupassen. Gegebenenfalls ist der Gesundheitszustand der Tiere durch zusätzliche präventive Massnahmen zu fördern. Die Betriebsbesuche müssen ordnungsgemäss und schriftlich dokumentiert werden.

2. Risikobasierte Frequenz der Betriebsbesuche

Basierend auf Art 10 Abs. 2 und Anhang 1 TAMV muss jede Tierärztin/jeder Tierarzt in den Tierhaltungen, mit denen eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde, regelmässige Betriebsbesuche durchführen. Je nach Risiko muss die Tierärztin/der Tierarzt eine Tierhaltung gemäss der festgelegten Anzahl besuchen. Die zuständige Tierärztin bzw. der zuständige Tierarzt legt die Besuchsfrequenz für den jeweiligen Betrieb beim Abschluss einer TAM-Vereinbarung fest. Anlässlich der Betriebsbesuche wird die Besuchsfrequenz überprüft und falls nötig angepasst.

3. Festlegen der risikobasierten Besuchsfrequenzen

a) Betriebe mit Schweinen oder Kälbern

- Bei Kälber-Mastbetrieben ab 25 Mastplätzen und Schweine-Mastbetrieben ab 100 Mastplätzen sollen die Betriebsbesuche möglichst **bei jeder Ein-stallung** durchgeführt werden. Bei mehr als 4 Einstallungen pro Jahr müssen mindestens 4 Besuche bei verschiedenen Einstallgruppen über das Jahr verteilt durchgeführt werden.
- Bei Kälber- und Schweinemastbetrieben, die keine Einstallprophylaxe mit Antibiotika durchführen, müssen mindestens 2 Betriebsbesuche pro Jahr durchgeführt werden. Bei Mastbetrieben mit anderen Tierarten oder -kategorien und Mastbetrieben mit weniger Tieren ist mindestens 1 Besuch pro Jahr durchzuführen.
- Bei Ferkelaufzuchtbetrieben mit mehr als 200 Plätzen und bei Betrieben mit mehr als 50 Mutterschweinen müssen mindestens 2 Betriebsbesuche pro Jahr absolviert werden.

b) Andere Betriebe

Bei den nicht unter Punkt a) aufgeführten Betrieben, muss mindestens 1 Betriebsbesuch pro Jahr durchgeführt werden.

c) Erhöhte Besuchsfrequenzen

Wenn bei einem Betriebsbesuch Mängel festgestellt werden oder wenn der Betrieb überdurchschnittlich viele Antibiotika einsetzt, kann der Tierarzt die Anzahl der Betriebsbesuche erhöhen. Dies ist in beiden Exemplaren der TAM-Vereinbarung (Tierhalter und Tierarzt) zu vermerken.

¹ TAMV Tierarzneimittelverordnung 812.212.27, Stand 1. April 2016



Werden bei einer amtlichen Kontrolle gravierende Mängel festgestellt, kann die kantonale Veterinärbehörde die Anzahl der Betriebsbesuche erhöhen lassen (Art.30 Abs. 2 TAMV). Die kantonale Veterinärbehörde teilt diesen Entscheid dem Tierhalter und dem Tierarzt mit. Diese sorgen dafür, dass die Frequenzerhöhung in beiden Exemplaren der TAM-Vereinbarung vermerkt wird.

d) Bestandesbetreuungsverträge

Bei Tierhaltungen mit Bestandesbetreuungsverträgen dürfen Besuche im Rahmen der Bestandesbetreuung als Betriebsbesuche angerechnet werden, wenn im schriftlichen Vertrag u. a. Folgendes festgelegt ist:

- Mindestanzahl von Betriebsbesuchen, die die gemäss Risikokategorie bestimmte Anzahl nicht unterschreitet.
- Betriebsbesuche im Rahmen von Bestandesbetreuungsverträgen werden als Betriebsbesuche im Rahmen einer TAM-Vereinbarung anerkannt, wenn sie die Anforderungen gemäss Anhang 1 TAMV erfüllen.
- Kriterien für die Berechnung weiterer Bestandesbesuche.
- Dokumentation der Besuche.
- Rechte und Pflichten des Tierhalters und Tierarztes.

Tabelle zur Übersicht der Besuchsfrequenzen gemäss Punkt 3 a) und b)

Tierart / -kategorie	Produktionsart	Anzahl Plätze	Einstallprophylaxe mit Antibiotika	Anzahl Besuche
Schweine	Ferkelaufzucht	≥ 200		min. 2 Besuche / Jahr
	Mutterschweine	≥ 50		min. 2 Besuche / Jahr
	Mastschweine	≥ 100	nein	möglichst bei jeder Einstallung, min. 2 Besuche / Jahr
		≥ 100	ja	möglichst bei jeder Einstallung, ab > 4 Einstallungen / Jahr min. 4 Besuche bei verschiedenen Einstallgruppen übers Jahr verteilt
Kälber	Kälbermast	≥ 25	nein	möglichst bei jeder Einstallung, min. 2 Besuche pro Jahr
		≥ 25	ja	möglichst bei jeder Einstallung, ab > 4 Einstallungen / Jahr min. 4 Besuche bei verschiedenen Einstallgruppen übers Jahr verteilt
Andere Betriebe mit Rindern oder Schweinen				min. 1 Besuch / Jahr
Geflügel (Mastpoulets, Legehennen etc.)				min. 1 Besuch / Jahr
Kleine Wiederkäuer				min. 1 Besuch / Jahr
Gatterwild				min. 1 Besuch / Jahr
Fische				min. 1 Besuch / Jahr
Andere Tierarten				min. 1 Besuch / Jahr

Anhang

- Vorlage TAM-Vereinbarung
- Checkliste für den Betriebsbesuch gemäss Anhang 1 TAMV
- Bemerkungen zur Checkliste